

Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

Vorlage Nr.

087/2020

Kämmerei

öffentlich

Beratungsfolge Wirtschafts- und Finanzausschuss	Sitzungstermin 24.09.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Verwaltungsausschuss	Sitzungstermin 29.09.2020	Zuständigkeit Zur Vorbereitung
Beratungsfolge Gemeinderat	Sitzungstermin 06.10.2020	Zuständigkeit Zur Beschlussfassung

TOP **Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen -
Zuständigkeit des Rates**

Beschlussempfehlung

Der Annahme der Spende der Bürgerstiftung Neuenkirchen-Vörden in Höhe von 2.500 EUR für die Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Neuenkirchen wird angenommen.

Begründung

Gem. § 111 Abs. 7 NkomVG obliegt die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung dem Bürgermeister. Gem. § 26 KomHKVO entscheidet über die Annahme von Zuwendungen bis zu einem Betrag in Höhe von 100,00 EUR der Bürgermeister. Oberhalb dieser Wertgrenze ist grundsätzlich der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden zuständig, es sei denn, er hat die Zuständigkeit auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Mit Beschluss vom 27.04.2010 hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen-Vörden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und die Zuständigkeit für Spenden im Wertbereich von über 100 bis zu 2.000,00 EUR auf den Verwaltungsausschuss übertragen. Der nachstehend aufgeführte Sachverhalt übersteigt die Wertgrenze von 2.000 EUR:

- Spende der Bürgerstiftung Neuenkirchen-Vörden für die Feuerwehr und Jugendfeuerwehr Neuenkirchen in Höhe von 2.500 EUR

Auf Grund der Spendenhöhe ist in diesen Fällen ein Ratsbeschluss erforderlich.

Brockmann

